

Anlage 1

Zweihundertneunundvierzigste Satzung über die Festlegungen
gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG
NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABI. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

- 1. Balthasarstraße** **(Stadtbezirk 1)**
in dem Straßenabschnitt
von Melchiorstraße
bis Neusser Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Fahrbahn mit Ausnahme der intakten Aufpflasterung im Kreuzungsbereich Melchiorstraße durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung der Rinnenführung.
- 2. Jahnstraße** **(Stadtbezirk 1)**
in dem Straßenabschnitt
von Humboldtstraße
bis Mauritiuswall
als Haupteinfahrstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.
- 3. Kamekestraße** **(Stadtbezirk 1)**
in dem Straßenabschnitt
von Venloer Straße
bis Bismarckstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

- 4. Melchiorstraße** (Stadtbezirk 1)
in dem Straßenabschnitt
von Schillingstraße
bis Balthasarstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Fahrbahn mit Ausnahme der intakten Aufpflasterung im Kreuzungsbe-
reich Balthasarstraße durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht,
Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Ein- und Umbau von Straßenabläufen und
Erneuerung der Rinnenführung.
- 5. Taubengasse** (Stadtbezirk 1)
in dem Straßenabschnitt
von Humboldtstraße
bis Mauritiuswall
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie
Ein- und Umbau von Straßenabläufen.
- 6. Frechener Weg** (Stadtbezirk 3)
in dem Straßenabschnitt
von Aachener Straße
bis Am Rapohl
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Masten bei Weiterverwen-
dung eines Mastes und der vorhandenen Leuchtaufsätze.
- 7. Klettenberggürtel einschließlich Stichstraße** (Stadtbezirk 3)
in dem Straßenabschnitt
von Rhöndorfer Straße
bis Luxemburger Straße
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3
Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf der Nordseite durch Aufstellen neuer Straßen-
leuchten bzw. Austausch des Leuchtaufsatzes in der Stichstraße.
- 8. Braunfelsweg** (Stadtbezirk 6)
in dem Straßenabschnitt
von Karl-Marx-Allee
bis Wilhelm-Ewald-Weg
Selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Masten bei Weiterverwen-
dung eines Mastes und der vorhandenen Leuchtaufsätze.

9. Am Linder Kreuz (Stadtbezirk 7)

in dem Straßenabschnitt

von Frankfurter Straße
bis Viehtrift

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn zwischen Autobahn und Viehtrift durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinder, Erneuerung der Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.

10. Josephskirchstraße (Stadtbezirk 8)

in dem Straßenabschnitt

von Kalker Hauptstraße
bis Höfstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

11. Flittarder Hauptstraße (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Evergerstraße
bis Frasengasse

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit Ausnahme der vorhandenen neuwertigen Leuchtstellen.

§ 2

Die 188. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbau-liche Maßnahmen vom 13.07.2007 (Amtsblatt der Stadt Köln 2007, S. 330, 2015, S. 197) wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 8**Kamekestraße****(Stadtbezirk 1)**

wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffern 1, 4 und 9 treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffern 2 und 5 treten rückwirkend zum **01.03.2015** in Kraft.

§ 1 Ziffern 3, 6 und 7 und § 2 treten rückwirkend zum **01.11.2015** in Kraft.

§ 1 Ziffer 8 tritt rückwirkend zum **01.09.2015** in Kraft

§ 1 Ziffer 10 tritt rückwirkend zum **01.12.2015** in Kraft

§ 1 Ziffer 11 tritt rückwirkend zum **01.10.2015** in Kraft